

## **Vorbeglaubigung, Apostille und Legalisation**

Die Verwendung und Anerkennung deutscher Urkunden im Ausland machen verschiedene Staaten in der Regel von einer **Legalisation** oder **Apostille** der Urkunden abhängig.

### **Legalisation:**

Deutsche öffentliche Urkunden werden im Ausland in der Regel nur anerkannt, wenn ihre Echtheit durch die jeweils zuständige Vertretung des ausländischen Staates in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt worden ist (Legalisation).

Vor der Legalisation durch die jeweils zuständige Auslandsvertretung ist die Beglaubigung der deutschen Dokumente durch die zuständigen deutschen Behörden erforderlich.

### **Apostille:**

Für Staaten, die dem Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation beigetreten sind, genügt es, die benötigten Dokumente mit einer Apostille zu versehen. Mit der Apostille wird die deutsche öffentliche Urkunde direkt im Ausland anerkannt, muss also nicht mehr bei der jeweiligen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

### *Allgemeine Hinweise:*

Für die Beglaubigung von Urkunden und Dokumenten für die Legalisation sowie für die Erteilung einer Apostille auf Urkunden und Dokumenten, die von einer Behörde (Ausnahme Gerichte und Notare) im Regierungsbezirk Oberpfalz ausgestellt worden sind, ist die Regierung der Oberpfalz zuständig.

Vor Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation oder Erteilung einer Apostille durch die Regierung der Oberpfalz müssen die von Ihrem Standesamt oder Ihrer Wohnsitzgemeinde im Landkreis Cham ausgestellten Urkunden oder Dokumente vom Landratsamt Cham vorbeglaubigt und dann der Regierung der Oberpfalz vorgelegt werden.

### Betroffene Urkunden:

- deutsche Personenstandsurkunden, z.B.
  - Geburtsurkunde
  - Abstammungsurkunde
  - Sterbeurkunden der Standesämter im Ausland
- Meldebescheinigungen
- Ledigkeitsbescheinigung der Einwohnermeldebehörden im Ausland
- Fischereischeine, Jagdscheine usw.

Um eine Apostillen-Vermerk oder Legalisationsvermerk auf die Urkunden zu erhalten ist folgende Vorgangsweise erforderlich:

1. Ausstellung der Urkunde beim zuständigen Standesamt/Meldeamt bzw. zuständige Behörde
2. Vorlage dieser Urkunden im Original beim Landratsamt Cham, Sachgebiet 36 mit Antrag (siehe Formular) auf sog. "Vorbeglaubigung" der vorgelegten Urkunden. Dies geschieht in Form eines Beglaubigungsvermerkes, dass das Siegel und die Unterschrift des Beamten der Echtheit entsprechen.
3. Vorlage der Urkunden bei der  
Regierung der Oberpfalz  
Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Tel. +49 (0)941 5680-1209

E-Mail: [Apostille-Beglaubigung@reg-opf.bayern.de](mailto:Apostille-Beglaubigung@reg-opf.bayern.de)

Weitere Information zu diesem Verfahren (z.B. Kosten, Ansprechpartner, Öffnungszeiten, Anschrift und Telefonnummer) finden Sie auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz

4. Falls Legalisationsverfahren gilt, muss die Urkunde ergänzend bei der Konsularischen Heimatvertretung des entsprechenden Staates in Deutschland vorgelegt werden.